



**Region Hannover**

Region Hannover  
Fachbereich Gesundheit  
Team Begutachtung — 53.02  
Weinstr. 2-3  
30171 Hannover

## **Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Leichenpasses/Urnenpass**

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Internationalen Leichenpasses für

Nachname: \_\_\_\_\_

Geb.-Name: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geb.-Ort: \_\_\_\_\_

Sterbedatum: \_\_\_\_\_ Sterbeort: \_\_\_\_\_

Die Beförderung erfolgt vom

Abgangsort: \_\_\_\_\_

über die Strecke: \_\_\_\_\_

zum Bestimmungsort: \_\_\_\_\_

im Staat: \_\_\_\_\_

mit den Beförderungsmitteln

- Pkw /Bkw
- Flugzeug
- Schiff
- Eisenbahn

Ich versichere hiermit an Eides statt:

dass ich handle

- in eigenem Namen

im Namen und Auftrag von:

Name (des Bestattungsunternehmens): \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Postleitzahl/Ort: \_\_\_\_\_

**dass alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet wurden** (luftdicht verschlossener und in einem Holzsarg befestigter Metallsarg mit 5 cm dicker Schicht aus Säure verzehrendem Stoff) – siehe Rückseite

**dass alle gesetzlichen Vorschriften über den Transport beachtet werden** (innerhalb Niedersachsens ein ausschließlich für den Transport von Särgen bestimmtes und hierfür eingerichtetes Fahrzeug und im internationalen Verkehr zumindest ein geschlossener gewöhnlicher Gepäckwagen) – siehe Rückseite

Vor- und Nachname des Antragstellers: \_\_\_\_\_

ausgewiesen durch:

Personalausweis

Reisepass

Nr. des Ausweises: \_\_\_\_\_

ausstellende Behörde/Staat: \_\_\_\_\_

Beizufügen sind folgende Unterlagen:

1. beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister
2. Todesbescheinigung im Original – sofern vorhanden
3. bei nicht natürlichen Todesursachen die Freigabebescheinigung der Staatsanwaltschaft im Original oder als amtlich beglaubigte Abschrift
4. Einäscherungsbescheinigung (bei Urnen)

**Mir ist bekannt, dass ich für die Ausstellung des Leichenpasses Verwaltungsgebühren in Höhe von 40,00 € entrichten muss (Kostentarif 56.6 zur AllGO).**

Hannover, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragsteller \_\_\_\_\_

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person -  
Belehrung nach Art. 13 DSGVO-VO:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erstellung eines Leichen- oder Urnenpasses verwendet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist §3 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzes in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Satz 3 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit Einreichung des Antrages.

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an die deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH und ggf. an andere Gesundheitsämter weitergeleitet.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover erreichen. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter [Datenschutz@region-hannover.de](mailto:Datenschutz@region-hannover.de) kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber steht Ihnen bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht frei.

Sie haben die Möglichkeit, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

## **Internationales Abkommen über Leichenbeförderung (Auszug)**

vom 10. 2.1937 (RGBl. 1938 II S. 199)

### **Artikel 2**

Außer den in den internationalen Abkommen über Transport allgemein vorgesehenen Urkunden verlangen das Bestimmungsland oder die Durchfuhrländer keine anderen Schriftstücke als den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Pass. Der Leichenpass darf von der verantwortlichen Behörde erst ausgestellt werden nach Vorlage

1. eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,
2. amtlicher Bescheinigungen, wonach gegen die Beförderung vom gesundheitlichen oder amtsärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen und wonach die Leiche gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens eingesargt worden ist.

### **Artikel 3**

(1) Die Leiche wird in einen Metallsarg gelegt, dessen Boden mit einer ungefähr 5 cm dicken Schicht aus einem Säure verzehrenden Stoff (Torf, Sägemehl, Holzkohlenstaub usw.) unter Zusatz eines antiseptischen Mittels belegt sein muss. Ist der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen, so muss die Leiche selbst in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichentuch eingewickelt werden.

(2) Der Metallsarg wird hernach luftdicht verschlossen (gelötet) und in einem Holzsarg derart befestigt, dass er sich darin nicht bewegen kann. Der Holzsarg muss mindestens 3 cm dick, seine Fugen müssen wasserdicht und durch höchstens 20 cm voneinander entfernte Schrauben verschlossen sein, er ist durch Metallbänder zu sichern.

### **Artikel 5**

Für die Beförderung mit der Eisenbahn gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Art. 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg wird in einem geschlossenen Wagen befördert, jedoch kann ein offener Wagen benutzt werden, falls der Sarg in einem geschlossenen Leichenwagen aufgegeben wird und in diesem Wagen bleibt.
- b) Jedem Lande steht die Entscheidung darüber zu, innerhalb welcher Frist die Leiche bei der Ankunft abgeholt werden muss. Falls der Absender in befriedigender Weise dartun kann, dass die Leiche innerhalb dieser Frist tatsächlich abgeholt wird, so ist die Begleitung des Sarges nicht nötig.
- c) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.
- d) Der Sarg ist auf schnellstem Wege und möglichst ohne Umladung zu befördern.

### **Artikel 6**

Für die Beförderung mit Kraftwagen gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Art. 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg ist möglichst in einem besonderen Leichenwagen oder in einem geschlossenen gewöhnlichen Gepäckwagen zu befördern.
- b) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.